



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 23. Februar 2026

08.02.02.01 Forstplanung
08.02.02.01 WEP 2025

53. Kantonaler Waldentwicklungsplan, Revision 2025, Konsultation, Stellungnahme der Gemeinde Eglisau A

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Das Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich hat mit Schreiben vom 23. Oktober 2025 zur Konsultation über die Revision 2025 des kantonalen Waldentwicklungsplans (WEP) eingeladen. Der WEP ist im Waldgesetz und in der Waldverordnung des Kantons Zürich verankert (KWaG § 12 sowie KWaV §§ 4, 5, 6). Der WEP ist das strategische Planungs- und Führungsinstrument des Kantons, um die Entwicklung der Wälder und die raumwirksamen Tätigkeiten innerhalb des gesamten Waldareals zu lenken und damit die Waldfunktionen nachhaltig zu erfüllen. Er ist für alle Behörden von Kanton und Gemeinden verbindlich. Die Vorgaben des kantonalen Richtplanes sind im WEP Kanton Zürich berücksichtigt. Die ausgewiesenen Waldfunktionen und Themen fliessen in die kantonalen und die regionalen Richtpläne ein. Für Waldeigentümer werden die Inhalte des Waldentwicklungsplanes durch die Umsetzung der Vorgaben in den Ausführungsplanungen (Betriebspläne, Verträge, Verfügungen, Beitragsbestimmungen) verbindlich (KWaG § 13).
2. Da sich die natürlichen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den letzten Jahren geändert haben, wird der bisherige Waldentwicklungsplan Kanton Zürich aus dem Jahr 2010 revidiert. Die Gemeinden, Waldeigentümerschaften, Planungsverbände und ausgewählte Interessensvertretungen werden in eine breite Konsultation zum neuen WEP einbezogen. Der Forstbetrieb Rafzerfeld konnte sich bereits im Rahmen einer internen Vernehmlassung zur Revision des WEP äussern.
3. In der Funktionenkarte des neuen WEP werden die Waldfunktionen überlagernd dargestellt. Für jeden Ort im Zürcher Wald wird so aufgezeigt, welche öffentlichen Ansprüche dort bestehen. Für das Waldgebiet der Gemeinde Eglisau zeichnen sich mit dem neuen WEP 2025 keine wesentlichen Änderungen der Waldfunktionen ab.
4. Die Gemeinden erhalten – wie bereits im WEP 2010 – die Kompetenz, Wälder mit intensiver Erholungsnutzung (WIEN) auf ihrem Gemeindegebiet zu bezeichnen. Diese können für Waldbesuchende besonders attraktiv gestaltet oder mit waldderechtlich zulässigen Freizeiteinrichtungen versehen werden. Nicht zuletzt dienen solche Wälder auch der Besucherlenkung. Im WEP 2025 ist dazu neu ein konkretes Verfahren definiert. Aus dem WEP geht nur unklar hervor, was mit intensiver Erholungsnutzung gemeint ist und welche Art von Nutzung in WIEN überhaupt zulässig sind. Der Prozess zur Ausscheidung der WIEN dürfte in der Praxis anspruchsvoll sein, was lange und umständliche Planungsprozesse mit sich bringt und dadurch eventuell gar nicht erst ausgelöst werden.
5. Der WEP 2010 hat sich grundsätzlich bewährt. Die Änderungen des WEP 2025 scheinen sinnvoll, den eingeschlagenen Weg fortzuführen und gezielt weiterzuentwickeln.

II. Beschluss

1. Der Gemeinderat Eglisau dankt dem Amt für Landschaft und Natur für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er nimmt wie folgt Stellung:

Antrag: Es ist klarer aufzuzeigen, welche Art von Nutzung in WIEN überhaupt zulässig sind und was es braucht, damit ein WIEN-Gebiet genehmigungsfähig ist.

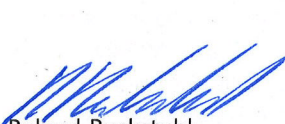
Begründung: Es bleibt unklar, welche Art von Erholungsnutzung und ggf. damit verbundene Infrastrukturen überhaupt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind. Es soll verhindert werden, dass langwierige Planungsprozesse gestartet werden, die im Vorhinein kaum genehmigungsfähig sind.

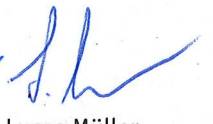
2. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
3. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom April 2026 im Verhandlungsauszug berichtet.

III. Mitteilung an

1. Amt für Landschaft und Natur, Weinbergstrasse 15, 8090 Zürich (via E-Mitwirkung)
2. Johannes Steffen, Betriebsleiter Forstbetrieb Rafzerfeld (per E-Mail)
3. Felix Baader, Ressortvorsteher Technische Betriebe (per E-Mail)
4. Hans-Peter Wälle, Leiter Technische Betriebe (per E-Mail)
5. Dossier-Verantwortung: Lucas Müller, Gemeindeschreiber

Gemeinderat Eglisau


Roland Ruckstuhl
Gemeindepräsident


Lucas Müller
Gemeindeschreiber



Versand: 27. Februar 2026